

Ordnung

der

Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten

vom 21. Oktober 1887.

§ 1.

Prüfungsbehörde. Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen wird vor der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Wissenschaftlichen Prüfungskommission in Jena abgelegt.

Die Prüfungskommission wird von den Ministerien der Sachsen-Ernestinischen Staaten nach bezüglicher Vereinbarung jährlich zusammengesetzt.

§ 2.

Wer sich der Prüfung zu unterwerfen hat. Der Prüfung für das höhere Lehramt haben sich alle diejenigen Kandidaten zu unterziehen, welche die Befähigung erwerben wollen, als wissenschaftliche Lehrer an Gymnasien und Progymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Prorealschulen, Real- und höheren Bürgerschulen angestellt zu werden.

§ 3.

Bedingungen der Zulassung. 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugniß an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf drei Jahre an einer deutschen Staats-Universität studirt hat.

Zu den Staats-Universitäten im Sinne dieser Prüfungs-Ordnung gehört auch die Akademie zu Münster.

2. Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind (§§ 9. 10), so steht behufs der Zulassung zur Prüfung das Reifezeugniß eines deutschen Realgymnasiums dem eines deutschen Gymnasiums gleich.

3. Ausnahmsweise Entbindung von der vollständigen Erfüllung dieser Bedingungen kann durch gemeinsamen Beschluß der Großherzoglich und Her-